

CE - KENNZEICHNUNG von BODENBELÄGEN

EN 14041 – Elastische, textile und Laminat-
Bodenbeläge; Wesentliche Eigenschaften



Österreichisches Textil-Forschungsinstitut

Abteilung Fußbodentechnik

Spengergasse 20

A-1050 Wien



Ing. Hannes Vittek

Ausgabe Februar 2006
Seite 1 von 27

Ing. Hanspeter Bauer

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG, ALLGEMEINES (EN 14041, Abschnitte 1-3)

Titel

Zeitlicher Ablauf

Anwendungsbereich (Abschnitt 1)

Normative Verweisungen (Abschnitt 2)

Begriffe (Abschnitt 3)

ANFORDERUNGEN an das BRANDVERHALTEN (EN 14041, Abschnitt 4.1)

Einleitung

Prüfverfahren

Herstellung der Proben und Konditionierung (Abschnitt 4.1.1)

Anwendungsregeln (Abschnitt 4.1.2)

Aspekte der Dauerhaftigkeit (Abschnitt 4.1.3)

Klassifizierung (Abschnitt 4.1.4)

ANFORDERUNGEN an den Gehalt an PENTACHLORPHENOL (EN 14041, Abschnitt 4.2)

ANFORDERUNGEN an die Emission von FORMALDEHYD (EN 14041, Abschnitt 4.3)

ANFORDERUNGEN an die WASSERDICHTIGKEIT (EN 14041, Abschnitt 4.4)

ANFORDERUNGEN an den GLEITWIDERSTAND (EN 14041, Abschnitt 4.5)

Prüfverfahren

Klassifizierung (Abschnitt 4.5.1)

Pflege nach dem Verlegen (Abschnitt 4.5.2)



INHALTSVERZEICHNIS (Fortsetzung)

ANFORDERUNGEN an das ELEKTRISCHE VERHALTEN (EN 14041, Abschnitt 4.6)

Anwendbarkeit und Anforderungen (Abschnitte 4.6.1 und 4.6.2)

Aspekte der Dauerhaftigkeit (Abschnitt 4.6.3)

ANFORDERUNGEN an die WÄRMELEITFÄHIGKEIT (EN 14041, Abschnitt 4.7)

KONFORMITÄTBEWERTUNG (EN 14041, Abschnitt 5)

Allgemeines (Abschnitt 5.1)

Typprüfungen (Abschnitt 5.2)

Verfahren zur Bescheinigung der Konformität der Produkte (Anhang ZA)

Werkseigene Produktionskontrolle (Abschnitt 5.3 und Anhang D)

KENNZEICHNUNG und ETIKETTIERUNG (EN 14041, Abschnitt 6 und Anhang ZA)

ANHANG: Normenverzeichnis



EINLEITUNG, ALLGEMEINES (EN 14041, Abschnitte 1-3)

Titel

Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge – Wesentliche Eigenschaften.

Zeitlicher Ablauf

- + Annahme CEN: 2. Februar 2005
- + Erst-Ausgabe EN: August 2004
- + Aktuelle (konsolidierte) Fassung EN: Ausgabe August 2004 + AC:2005-05 + AC:2005-11
- + **Aktuelle (konsolidierte) Fassung ÖNORM EN: Ausgabe 2006-02-01**
- + Veröffentlichung als "Harmonisierte Norm" im EU-Amtsblatt mit Wirkung per **01.06.2005**
- + **Freiwillige CE-Kennzeichnung ab Juni 2005 möglich**
- + Verlängerung der "co-existing period" bis 2007; **CE-Kennzeichnung daher erst ab 1. Jänner 2007 verbindlich vorgeschrieben !**

Anwendungsbereich (Abschnitt 1)

Diese Europäische Norm legt folgendes fest:

- + **Prüfverfahren zur Bewertung der Konformität** der Produkte
- + **Allgemeine Anforderungen** an die Produkteigenschaften hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit und Energieeinsparung
- + **Anforderungen an die Kennzeichnung und Etikettierung**

Diese Europäische Norm schließt nur Anforderungen ein, die sich auf Gesundheit, Sicherheit und Energieeinsparung beziehen. Durch separate Europäische Normen (Anhang A) werden weitere Produkteigenschaften abgedeckt.

Wichtig: Um eine ordnungsgemäße Funktionstüchtigkeit sicherzustellen, müssen Produkte nach dieser Norm korrekt verlegt und gepflegt werden.

Verlegung und Pflege werden von dieser Norm jedoch nicht abgedeckt, doch sind Hinweise zur Verringerung der Rutschgefahr enthalten.



Diese europäische Norm ist **GÜLTIG** für:

- ✚ **Elastische Bodenbeläge**, hergestellt aus Kunststoff, Linoleum, Kork oder Gummi, außer lose liegenden Matten
- ✚ **Textile Bodenbeläge**, außer lose liegenden Matten und abgepassten Teppichen
- ✚ **Laminat-Bodenbeläge**
- ✚ **Paneele für lose Verlegung**

Die angeführten Produkte sind für den Gebrauch in Innenräumen bestimmt und, soweit in einer Spezifikation des Herstellers festgelegt, auch für den Außenbereich. Diese Europäische Norm ist **NICHT GÜLTIG** für **asbesthaltige Bodenbeläge**.

Anforderungen an die Produkteigenschaften hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit und Energieeinsparung

- ✚ **Brandverhalten**
- ✚ **Gehalt an Pentachlorphenol (PCP)**
- ✚ **Emission von Formaldehyd**
- ✚ **Wasserdichtigkeit**
- ✚ **Gleitwiderstand**
- ✚ **Elektrisches Verhalten**
- ✚ **Wärmeleitfähigkeit**

Normative Verweisungen (Abschnitt 2)

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen (Normen), welche für die Anwendung dieses Dokumentes (EN 14041) erforderlich sind. Ebenso enthält diese Norm im informativen Anhang A eine Zusammenstellung weiterer relevanter Normen für elastische, textile Bodenbeläge und Laminatböden. Eine Auflistung dieser Normen ist im Anhang zusammengestellt.

Begriffe (Abschnitt 3)

Produktgruppe: Reihe von Produkten innerhalb von (durch den Hersteller oder eine Technische Spezifikation) festgelegten Grenzen der Variabilität der Produktparameter und, sofern zutreffend, der verwendungszweckbezogenen Parameter, für die die festgelegten sicherheitsbezogenen Eigenschaften unverändert bleiben (d.h. sich qualitativ nicht verschlechtern).

Des Weiteren gelten die in EN 12466 und ISO 2424 angegebenen Begriffe !



ANFORDERUNGEN an das BRANDVERHALTEN (EN 14041, Abschnitt 4.1)

Einleitung

Die EN 14041 fordert für alle textilen, elastischen und Laminat-Bodenbeläge eine obligatorische Angabe der Klassifizierung des Brandverhaltes gemäß EN 13501-1. Diese europäische Norm legt die Prüfverfahren und die Anforderungen zur Klassifizierung des Brandverhaltens von Baustoffen sowie den Anwendungsbereich in der praktischen Anwendung fest. Die Klassifizierung des Brandverhaltens erfolgt hierbei in 6 Klassen von A bis F (Einstufungen für Bodenbeläge sind mit dem Index "fl" gekennzeichnet), das Qualmverhalten wird mit dem Zusatz s1 oder s2 ausgedrückt. Obwohl eine Umlegung zwischen dem „alten“ und dem „neuen“ System nicht immer und wenn nur mit Kenntnis der detaillierten Prüfungsergebnisse möglich ist, sei hier für Bodenbeläge trotzdem ein grober Überblick zum besseren Verständnis gestattet.

„ALTE“ Klassifizierung (ÖNORM, DIN)	„NEUE“ Klassifizierung (EN 13501-1)
A	A1_{fl}
	A2_{fl}
B1	B_{fl}
	C_{fl}
B 2	D_{fl}
B 3	E_{fl}
-	F

Die Klasse F bedeutet „keine Angabe“ bzw. „nicht geprüft“.

Prüfverfahren

Für Bodenbeläge ist durch die EN 13501-1 die Prüfung der Entzündbarkeit gemäß EN ISO 11925-2 und die Prüfung des Brandverhaltens gemäß EN ISO 9239-1 festgelegt. Beide Prüfungen entsprechen im Großen und Ganzen den bisher gewohnten Prüfungen gemäß DIN 4102 Teil 1 und 14. Aufgrund der geringen Unterschiede können Ergebnisse gemäß DIN 4102 auch zur Klassifizierung gemäß EN 13501-1 herangezogen werden, jedoch sollten die Prüfberichte nicht älter als 2 Jahre sein. Eine Klassifizierung anhand der Prüfungsergebnisse gemäß ÖNORM B 3810 bzw. ÖNORM B 3800 ist hingegen nicht möglich, da die Prüfmethoden zu unterschiedlich sind.

Die Prüfung der Entzündbarkeit erfolgt gemäß EN ISO 11925-2. Es handelt sich hierbei um einen vertikalen Kleinbrennerversuch mit einer kleinen Flamme, ähnlich der eines Feuerzeuges, Beflammungsdauer 15 s (Flächenbeflammung). Als Prüfungsergebnis wird ermittelt, ob und wann die 150 mm über dem Beflammungspunkt angeordnete Messmarke erreicht wird.



Die Prüfung des Brandverhaltens erfolgt gemäß EN ISO 9239-1. Es handelt sich hierbei um eine horizontale Prüfung im Strahlungsschildgerät, ähnlich DIN 4102 Teil 14. Zur Klassifizierung werden die kritische Wärmestromdichte in kW/m² nach 30 Minuten bzw. beim Selbstverlöschen und der Integralwert der Rauchentwicklung in %·min herangezogen.

Herstellung der Proben und Konditionierung (Abschnitt 4.1.1)

Die Proben sind entsprechend dem vorgesehenen Verwendungszweck auf einer der beiden in EN 13238 für Bodenbeläge festgelegten Norm-Trägerplatten zu prüfen.

- ✚ **Unbrennbar: Faserzementplatten der Klasse A1 oder A2** gemäß ISO 390, Dicke 6 ± 1 mm, Rohdichte 1800 ± 200 kg/m³.
- ✚ **Brennbar: Nicht flammhemmend behandelte Holzspanplatten** gemäß EN 312-2, Dicke 20 ± 2 mm, Rohdichte 680 ± 50 kg/m³.

Werden andere Trägerplatten für die Prüfung herangezogen, so gelten die Ergebnisse und die Klassifizierung nur für diesen Untergrund. Dies gilt auch für spezielle Anordnungen, z. B. Kombinationen zwischen Bodenbelägen und Unterlagen. Daraus ergibt sich, dass die Klassifizierung nur für den geprüften Aufbau gilt; wird ein anderer Bodenbelag oder eine andere Unterlage verwendet, muss diese Kombination neu geprüft werden.

Die Zusammensetzung des Produktes, einschließlich jeglicher flammenhemmender Zusatzmittel (sofern anwendbar) ist vor der Typprüfung vom Hersteller anzugeben.

Anwendungsregeln (Abschnitt 4.1.2)

- ✚ Prüfergebnisse, die Grundlage von Versuchen mit Norm-Trägerplatten waren, sind auf einen Untergrund in der praktischen Anwendung übertragbar, wenn die Rohdichte dieses Untergrundes mindestens die 0,75-fache Rohdichte der Norm-Trägerplatte aufweist.
- ✚ Wird mit unbrennbaren Faserzement-Trägerplatten geprüft, gelten die Ergebnisse für die praktische Anwendung für Untergründe mit einer Rohdichte von mind. 1350 kg/m³, wodurch zementäre und Anhydrit-Untergründe abgedeckt sind.
- ✚ Wird mit brennbaren Holzspanplatten geprüft, gelten die Ergebnisse sowohl für die praktische Anwendung für Untergründe aus Holz wie auch für Untergründe mit einer Rohdichte von mind. 1350 kg/m³ (siehe oben).
- ✚ Werden die Prüfergebnisse im verklebten Zustand ermittelt, gilt die Einstufung nur bei vollflächiger Verklebung des geprüften Bodenbelages mit diesem Klebstoff oder einem Kleber des gleichen allgemeinen Typs (z. B. Dispersionskleber) unter Einsatzbedingungen.
- ✚ Werden die Prüfergebnisse im lose liegenden Zustand ermittelt, gilt die Einstufung des geprüften Bodenbelages bei loser Verlegung, wie auch bei Fixierung oder Verklebung, unter Einsatzbedingungen.



Aspekte der Dauerhaftigkeit (Abschnitt 4.1.3)

Für textile Fußbodenbeläge, welche oberflächlich flammhemmend ausgerüstet wurden, ist ein Wasch- und Reinigungsvorgang, ähnlich dem in der Praxis, erforderlich, um die Dauerhaftigkeit dieser Oberflächenbehandlung nachzuweisen. Die zu prüfende Probe des textilen Bodenbelages wird einer Laboratoriums-Sprühextraktionsreinigung entsprechend ISO 11379 unterzogen. Diese Reinigung besteht aus drei Sprühextraktionsvorgängen mit einem zeitlichen Abstand von 2 Stunden (± 15 Minuten), wobei für den ersten Reinigungszyklus eine Bezugsreinigungslösung herangezogen wird, die beiden weiteren Zyklen werden mit klarem Wasser, ohne Zusatz von Reinigungsmitteln, durchgeführt.

Klassifizierung (Abschnitt 4.1.4)

Bodenbeläge sind entsprechend nachfolgendem Beurteilungsschema gemäß EN 13501-1 zu prüfen und zu klassifizieren (Ausnahmen siehe nachfolgende Tabellen), die ermittelte Klasse (A-E) und Unterklasse (s1 oder s2) ist anzugeben.

Klasse gemäß EN 13501-1	Prüfung gemäß EN ISO 9239-1		EN ISO 11925-2
	Wärmestromdichte in [kW/m ²]	Integralwert der Rauchentwicklung in [%·min]	Flammenausbreitung
A _{fl}	*)	*)	*)
A _{2fl} – s1	≥ 8,0	≤ 750	**)
A _{2fl} – s2	≥ 8,0	> 750	**)
B _{fl} – s1	≥ 8,0	≤ 750	Flammenausbreitung ≤ 150 mm innerhalb von 20 s
B _{fl} – s2	≥ 8,0	> 750	
C _{fl} – s1	≥ 4,5	≤ 750	
C _{fl} – s2	≥ 4,5	> 750	
D _{fl} – s1	≥ 3,0	≤ 750	
D _{fl} – s2	≥ 3,0	> 750	
E _{fl}	Keine Anforderungen		
F _{fl}	Keine Anforderungen		

*) Prüfung nach ISO 1182 (Nichtbrennbarkeitsprüfung) und ISO 1716 (Wärmepotential); Anforderungen für textile, elastische Bodenbeläge und Laminatböden nicht erreichbar.

***) Für die Klasse A2 ist zusätzlich die Prüfung nach ISO 1182 oder die Prüfung nach ISO 1716 erforderlich.

Wird entschieden keine Angabe zum Brandverhalten zu machen, d.h. ein Produkt oder eine Produktgruppe wird als **Klasse F_{fl}** gekennzeichnet und vermarktet, ist für dieses Produkt bzw. Produktgruppe **keine Prüfung** erforderlich.



Die in den drei nachfolgenden Tabellen aufgeführten **Produkte**, werden für die in den Tabellen aufgelisteten Verwendungszwecke ohne weitere Prüfung in die angegebenen Klassen eingestuft (**CWFT**, engl.: **classified without further testing**) und erfordern hinsichtlich dieser Verwendungszwecke und Klassen **keine Prüfung**.

Brandverhaltensklassen für **Laminat-Bodenbeläge, die ohne weitere Prüfung eingestuft werden können**

Typ des Bodenbelages ¹⁾	EN-Produktnorm	Minstdichte [kg/m ³]	Mindest-Gesamtdicke [mm]	Klasse ²⁾ des Brandverhaltens nach EN 13501-1
Laminat-Bodenbelag	EN 13329	800	6,5	E _{fl} [*])
¹⁾ Bodenbelag lose verlegt auf einer beliebigen Holz-Werkstoffplatte mindestens der Klasse D-s2, d0 oder einer beliebigen Trägerplatte mindestens der Klasse A2-s1, d0. ²⁾ Klasse entsprechend Tabelle 2 des Anhangs zur Entscheidung 200/147/EG.				

Brandverhaltensklassen für **textile Bodenbeläge, die ohne weitere Prüfung eingestuft werden können**

Typ des Bodenbelages ¹⁾	EN-Produktnorm	Klasse des Brandverhaltens nach EN 13501-1 ²⁾
Nicht-flammfeste maschinengefertigte Pol-Auslegeteppiche und Polteppich-Fliesen ³⁾	EN 1307	E _{fl}
Nicht-flammfeste textile Nadelvliesbodenbeläge ³⁾	EN 1470	E _{fl}
Nicht-flammfeste textile Polvliesbodenbeläge ³⁾	EN 13297	E _{fl}
¹⁾ Bodenbelag auf einer Trägerplatte der Klasse A2-s1, d0 aufgeklebt oder lose darauf verlegt. ²⁾ Klasse entsprechend Tabelle 2 des Anhangs zur Entscheidung 200/147/EG. ³⁾ Textile Bodenbeläge mit einer Gesamtmasse von maximal 4,8 kg/m ² , einer Mindestpoldicke von 1,8 mm (ISO 1776) und <ul style="list-style-type: none"> - einer Oberfläche aus 100 % Wolle; - einer Oberfläche aus mindestens 80 % Wolle und höchstens 20 % Polyamid; - einer Oberfläche aus mindestens 80 % Wolle und höchstens 20 % Polyamid/Polyester; - einer Oberfläche aus 100 % Polyamid; - einer Oberfläche aus 100 % Polypropylen; sofern mit Schaumrücken aus SBR (Styrol-Butadien-Kautschuk), mit einer Gesamtmasse von > 0,780 kg/m². Alle Polypropylen-Teppiche mit anderen Schaumrücken sind ausgeschlossen. 		



Brandverhaltensklassen für elastische Bodenbeläge, die ohne weitere Prüfung eingestuft werden können

Typ des Bodenbelages ¹⁾	Produkt-Norm	Mindest-Masse [kg/m ²]	Höchst-Masse [kg/m ²]	Mindest-Gesamtdicke [mm]	Klasse ²⁾ des Brandverhaltens nach EN 13501-1
Linoleum mit und ohne Muster	EN 548	2,3	4,9	2,0	E _{fl}
Homogene und heterogene PVC-Bodenbeläge	EN 649	2,3	3,9	1,5	E _{fl}
PVC-Bodenbeläge mit einer Schaumstoffschicht	EN 651	1,7	5,4	2,0	E _{fl}
PVC-Bodenbeläge mit einem Rücken auf Korkbasis	EN 652	3,4	3,7	3,2	E _{fl}
Geschäumte PVC-Bodenbeläge (CV)	EN 653	1,0	2,8	1,1	E _{fl}
PVC-Flexplatten	EN 654	4,2	5,0	2,0	E _{fl}
Linoleum mit Korkment-Rücken	EN 687	2,9	5,3	2,5	E _{fl}
Homogene und heterogene ebene Elastomer-Bodenbeläge mit Schaumstoff-Beschichtung	EN 1816	3,4	4,3	4,0	E _{fl}
Homogene und heterogene ebene Elastomer-Bodenbeläge	EN 1817	3,0	6,0	1,8	E _{fl}
Homogene und heterogene profilierte Elastomer-Bodenbeläge	EN 12199	4,6	6,7	2,5	E _{fl}
<p>¹⁾ Bodenbelag lose verlegt auf einer beliebigen Holz-Werkstoffplatte mindestens der Klasse D-s2, d0 oder einer beliebigen Trägerplatte mindestens der Klasse A2-s1, d0.</p> <p>²⁾ Klasse entsprechend Tabelle 2 des Anhangs zur Entscheidung 200/147/EG.</p>					



ANFORDERUNGEN an den Gehalt an PENTACHLORPHENOL (EN 14041, Abschnitt 4.2)

Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge dürfen bei der Herstellung des Produkts oder von dessen Rohstoffen kein PCP und keine Derivate davon als Komponente enthalten. In Fällen, in denen eine Bestätigung erforderlich ist, gilt bei Prüfung nach dem Verfahren im Anhang B dieser Norm diese Anforderung als erfüllt, wenn der Gehalt einem Masseanteil von **weniger als 5 ppm** in jenen Teilen des Produktes, die von der Behandlung betroffen sind, entspricht.

Für Laminatböden ist die Methode CEN/TR 14823, für textile Bodenbeläge ist die Methode nach CEN/TS 14494 anzuwenden; für elastische Bodenbeläge ist keine Überprüfung notwendig. (interne Anmerkung: dieser Absatz wurde vom TC 134 nicht beschlossen; es muss geklärt werden, ob die beiden Verfahren überhaupt geeignet sind, bzw. ob diese Änderung neuerlich korrigiert werden muss).

ANFORDERUNGEN an die Emission von FORMALDEHYD (EN 14041, Abschnitt 4.3)

Sofern dem Produkt als Teil des Herstellungsprozesses formaldehydhaltige Materialien zugefügt wurden, ist das Produkt zu prüfen und in eine der beiden Klassen (**E1 oder E2**) einzustufen.

Formaldehydklasse E1	Prüfverfahren	Anforderung
Erstprüfung *)	ENV 717-1	Freisetzung $\leq 0,124 \text{ mg/m}^3$
Werkseigene Produktionskontrolle (FPC)	ENV 717-1	Freisetzung $\leq 0,124 \text{ mg/m}^3$
	ENV 717-2	Freisetzung $\leq 3,5 \text{ mg/m}^2\text{h}$
*) Bei bereits bekannten Produkten kann die Erstprüfung auch auf der Grundlage vorliegender Daten entweder aus der werkseigenen Produktionskontrolle oder einer externen Untersuchung mit Prüfungen nach EN 717-2 erfolgen.		

Formaldehydklasse E2	Prüfverfahren	Anforderung
Erstprüfung	ENV 717-1	Freisetzung $> 0,124 \text{ mg/m}^3$
	ENV 717-2	Freisetzung $> 3,5 \text{ bis } \leq 8,0 \text{ mg/m}^2\text{h}$
Werkseigene Produktionskontrolle (FPC)	ENV 717-1	Freisetzung $> 0,124 \text{ mg/m}^3$
	ENV 717-2	Freisetzung $> 3,5 \text{ bis } \leq 8,0 \text{ mg/m}^2\text{h}$

Diese Prüfungsanforderungen gelten nicht für Bodenbeläge, denen während des Herstellungsprozesses oder der Verarbeitung im Anschluss an die Herstellung keine formaldehydhaltigen Materialien zugesetzt wurden. Solche Produkte brauchen nicht eingestuft zu werden, können jedoch ohne Prüfung als E1 eingestuft werden.



ANFORDERUNGEN an die WASSERDICHTIGKEIT (EN 14041, Abschnitt 4.4)

Sofern erforderlich, müssen **elastische Bodenbeläge** die **Anforderungen der EN 13553** („PVC-Bodenbeläge zur Anwendung in speziellen Nassräumen, Spezifikation“) erfüllen.

ANFORDERUNGEN an den GLEITWIDERSTAND (EN 14041, Abschnitt 4.5)

Prüfverfahren

Die Prüfung erfolgt gemäß EN 13893 „Elastische, laminierte und textile Bodenbeläge; Messung des Gleitreibungskoeffizienten von trockenen Bodenbelagsoberflächen“. Bestimmt wird hierbei der Gleitreibungskoeffizient des Bodenbelages im Auslieferungszustand; die Prüfungen erfolgen mit einer Kombination aus Gummi- und Ledergleitern an der jeweils trockenen Belagsoberfläche.

Klassifizierung (Abschnitt 4.5.1)

- ✚ Bodenbeläge die im Auslieferungszustand und bei trockener, nicht verunreinigter Oberfläche, einen **Gleitreibungskoeffizienten von $\leq 0,30$** aufweisen, können als **technische Klasse DS** deklariert werden.
- ✚ Wird kein Gleitwiderstand beansprucht, sind die Bodenbeläge, für die keine Funktionstüchtigkeit bestimmt wurde, als **technische Klasse NPD** zu deklarieren.

Wichtig: Obwohl auf diesen Bodenbelägen gelegentlich etwas verschüttet werden kann oder sie nass gereinigt werden, sichert der Hersteller nicht die Funktionsfähigkeit für diese Zustände zu, sondern nur für den Auslieferungszustand, bei trockener, nicht verunreinigter Oberfläche.

Pflege nach dem Verlegen (Abschnitt 4.5.2)

Der Bodenbelag ist in Übereinstimmung mit den Herstelleranleitungen zu behandeln, zu reinigen und zu pflegen !

Anmerkung: Die Gleitwiderstandseigenschaften eines verlegten Bodenbelages können durch dessen Verlegung, die Oberflächenbehandlung nach der Verlegung, Schmutzansammlungen sowie seine Reinigung und Pflege beeinflusst werden. Hinweise für die Verringerung von Rutschgefahren sind im Anhang C der Norm angegeben.



ANFORDERUNGEN an das ELEKTRISCHE VERHALTEN (EN 14041, Abschn. 4.6)

Anwendbarkeit und Anforderungen (Abschnitte 4.6.1 und 4.6.2)

Bodenbeläge, für welche vom Hersteller ein antistatisches Verhalten oder ein elektrischer Widerstand beansprucht wird, müssen folgende Anforderungen erfüllen und können wie folgt klassifiziert werden.

Antistatische Bodenbeläge

Die Körperspannung, gemessen nach EN 1815 für elastische Bodenbeläge und Laminatböden bzw. nach ISO 6356 für textile Bodenbeläge, darf **2,0 kV** nicht überschreiten (Prüfung bei 23 ± 1 °C und 25 ± 2 % relativer Luftfeuchtigkeit nach einer 7-tägigen Konditionierung im selben Klima).

Elektrostatisch ableitende Bodenbeläge

Der Durchgangswiderstand, gemessen nach EN 1081 für elastische Bodenbeläge und Laminatböden bzw. nach ISO 10965 für textile Bodenbeläge, darf **$10^9 \Omega$** nicht überschreiten.

Elektrisch leitfähige Bodenbeläge

Der Durchgangswiderstand, gemessen nach EN 1081 für elastische Bodenbeläge und Laminatböden bzw. nach ISO 10965 für textile Bodenbeläge, darf **$10^6 \Omega$** nicht überschreiten.

Aspekte der Dauerhaftigkeit (Abschnitt 4.6.3)

Bei textilen antistatischen Bodenbelägen ist, soweit zutreffend, ein Wasch- und Reinigungsvorgang, ähnlich dem in der Praxis, erforderlich, um die Dauerhaftigkeit der Oberflächenbehandlung mit Antistatika nachzuweisen. Die Reinigung erfolgt hierbei nach denselben Vorgaben wie bei der Brandprüfung.

Obwohl dies bei den meisten textilen Bodenbelägen nicht zutreffend ist, da die Antistatika kaum mehr oberflächlich aufgebracht werden, wird diese Reinigungsbehandlung vor der Prüfung der Begehaufladung für textile Bodenbeläge zukünftig obligatorisch werden. Die Neu-Fassung der EN 1307, welche voraussichtlich im Mai dieses Jahres veröffentlicht wird, sieht diese obligatorische Reinigungsvorbereitung bei der Prüfung von Potteppichen vor. Die anderen Produktnormen für textile Bodenbeläge (EN 1470, EN 13297, prEN 15114) werden in diesem Abschnitt ebenfalls angepasst werden.

ANFORDERUNGEN an die WÄRMELEITFÄHIGKEIT (EN 14041, Abschn. 4.7)

Wenn Bodenbeläge auf Fußbodenheizungssystemen verlegt werden sollen, sind die Auslegungswerte für die Wärmeleitfähigkeit nach EN 12524 zur Berechnung der Auslegung zu verwenden. Alternativ kann der nach EN 12667 gemessene Wärmedurchlasswiderstand verwendet werden.



KONFORMITÄTSBEWERTUNG (EN 14041, Abschnitt 5)

Allgemeines (Abschnitt 5.1)

Die Übereinstimmung von Bodenbelägen mit den Anforderungen dieser Norm ist durch eine

+ **Erstprüfung**

und eine

+ **Werkseigene Produktionskontrolle** durch den Hersteller, einschließlich einer Produktbeurteilung

nachzuweisen.

WICHTIG: Für die Prüfungen dürfen die Bodenbeläge in Gruppen eingeteilt werden, wobei angenommen wird, dass die Ergebnisse hinsichtlich einer bestimmten Eigenschaft eines beliebigen Produkts der Gruppe auch für alle weiteren Bodenbeläge in der Gruppe gelten.

Typprüfungen (Abschnitt 5.2)

Erstprüfung

Erstprüfungen sind durchzuführen, um die Übereinstimmung der Produkteigenschaften mit den Anforderungen dieser Norm nachzuweisen.

Wichtig: Prüfungen, die bereits zuvor in Übereinstimmung mit den Vorgaben dieser Norm durchgeführt wurden, dürfen berücksichtigt werden.

Eine **Erstprüfung** ist unter folgenden Umständen durchzuführen:

- + Zu Beginn der Herstellung eines **neuen Produkttyps** (außer, wenn dieser zur selben Produktgruppe gehört).
- + Zu Beginn des Einsatzes eines **neuen Herstellungsverfahrens** (sofern dieses die angegebenen Eigenschaften beeinträchtigen könnte).

Weitere Typprüfungen

Bei jeder Veränderung im Hinblick auf das Produkt, die Rohstoffe, den Zulieferer der Bauteile oder den Herstellungsprozess (in Abhängigkeit von der Definition der Produktfamilie), die eine oder mehrere der Eigenschaften wesentlich verändert, sind die Typprüfungen für die betreffende(n) Eigenschaft(en) zu wiederholen.



Probenahme, Prüfung und Übereinstimmungskriterien

- ✚ Die für die Prüfung entnommene Probe muss für das zur Verfügung stehende Material repräsentativ sein. Die Übereinstimmungskriterien sind in Abschnitt 4 (Anforderungen) festgelegt.
- ✚ Die Ergebnisse sämtlicher Typprüfungen sind aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen sind vom Hersteller mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

Verfahren zur Bescheinigung der Konformität der Produkte (Anhang ZA)

- ✚ **CE-Kennzeichnung von Bodenbelägen, Wesentliche Anforderungen (Tabelle ZA.1)**

Produkt:		Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge	
Vorgesehener Verwendungszweck:		Bodenbeläge für die Verwendung in und außerhalb von Gebäuden	
Grundlegende Eigenschaften	Abschnitt mit Anforderungen in dieser Norm	Mandatierte Stufen und/oder Klassen	Anmerkungen
Brandverhalten	4.1	A1 _{fl} bis F _{fl}	-
Gehalt an Pentachlorphenol	4.2	-	-
Emission von Formaldehyd	4.3	-	E1 und E2
Wasserdichtigkeit	4.4	-	-
Gleitverhalten	4.5.1	-	DS oder NPD
Elektrisches Verhalten	4.6	-	Schwellenwert, siehe 4.6.2.2
Wärmeleitfähigkeit	4.7	-	-
Dauerhaftigkeit in Bezug auf das Brandverhalten	4.1.3	-	-

Die Anforderung an eine bestimmte Eigenschaft gilt nicht in denjenigen Mitgliedsstaaten, in denen bezüglich des vorgesehenen Verwendungszweckes des Produkts an diese Eigenschaft keine gesetzlichen Anforderungen bestehen. In diesem Fall brauchen Hersteller, die ihre Produkte in diesen Ländern auf den Markt bringen, die Leistung ihrer Produkte in Bezug auf diese Eigenschaft weder zu bestimmen noch anzugeben, und in den Begleitangaben zur CE-Kennzeichnung darf die Option „**Keine Leistung**“ (englisch: **NPD – no performance determined**) oder Klasse F_{fl} für das Brandverhalten verwendet werden.



✚ Systeme zur Bescheinigung der Konformität

Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge müssen für ihren vorgesehenen Verwendungszweck den in nachfolgender **Tabelle ZA.2** aufgeführten Systemen zur Konformitätsbescheinigung entsprechen.

Produkt	Vorgesehene(r) Verwendungszweck(e)	Stufe(n) oder Klasse(n)	Systeme zur Bescheinigung der Konformität
Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge	Bodenbeläge für die Verwendung in und außerhalb von Gebäuden	A1 _{fl} ¹⁾ , A2 _{fl} ¹⁾ , B _{fl} ¹⁾ und C _{fl} ¹⁾	1
		A1 _{fl} ²⁾ , A2 _{fl} ²⁾ , B _{fl} ²⁾ , C _{fl} ²⁾ , D _{fl} und E _{fl}	3
		E _{fl} ³⁾ und F _{fl}	4
<p>1) bei welchem eine eindeutig feststellbare Phase des Herstellungsprozesses zu einer Verbesserung der Klassifikation des Brandverhaltens führt (z.B. ein Zusatz von feuerhemmenden Substanzen oder eine Beschränkung von organischen Stoffen). Gemäß EG-Beschluss 2001/596EG müssen Produkte, deren Gehalt an organischen sich außerhalb der in der Dokumentation der werkseitigen Produktionskontrolle festgelegten Grenzen befindet, entsprechend der Tabelle D1 in Anhang D gesondert geprüft werden.</p> <p>2) Produkte/Stoffe, die nicht von der Fußnote 1) betroffen sind.</p> <p>3) Produkte/Stoffe, die nicht auf ihr Brandverhalten geprüft werden müssen (z.B. Produkte/Stoffe der Klasse A1 entsprechend dem Beschluss der Kommission 96/603/EC, jeweils in der Letztfassung). Das gilt auch für Produkte, die dem CWT-Beschluss (classified without further testing) unterliegen.</p>			
<p>System 1: siehe Richtlinie 89/106/EWG (CPD) Anhang III.2.(i), ohne Auditprüfung von Proben;</p> <p>System 3: siehe Richtlinie 89/106/EWG (CPD) Anhang III.2.(ii), zweite Möglichkeit;</p> <p>System 4: siehe Richtlinie 89/106/EWG (CPD) Anhang III.2.(ii), dritte Möglichkeit.</p>			

Die Bescheinigung der Konformität über die festgelegten wesentlichen Eigenschaften (gemäß Tabelle ZA.1) muss auf den nachfolgend näher spezifizierten Verfahren (System 1, 3 oder 4) beruhen, die sich aus der Anwendung der dort aufgeführten Abschnitte der vorliegenden Europäischen Norm ergeben.



Zuordnung der Aufgaben bei der Bewertung der Konformität für Bodenbeläge nach System 1 (Tabelle ZA.3)

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Auf die Beurteilung der Konformität anzuwendende Abschnitte
Aufgaben für den Hersteller	Werkseigene Produktionskontrolle (FPC)	Parameter, die sich auf alle wesentlichen Eigenschaften aus Tabelle ZA.1 beziehen	5.3
	Weitere Prüfungen an im Werk entnommenen Proben	Alle wesentlichen Eigenschaften aus Tabelle ZA.1	5.3
	Erstprüfung durch ein notifiziertes Prüfinstitut	Emission von Formaldehyd	5.2
	Erstprüfung durch den Hersteller	Alle wesentlichen Eigenschaften aus Tabelle ZA.1, mit Ausnahme des Brandverhaltens für die unten aufgeführten Klassen und der Emission von Formaldehyd	5.2
Aufgaben für die Zertifizierungsstelle	Erstprüfung	Brandverhalten für die Klassen A _{fl} , A _{2fl} , B _{fl} und C _{fl} ¹⁾ und Dauerhaftigkeit des Brandverhaltens (sofern anwendbar) für dieselben Klassen	5.2
	Erstüberprüfung des Werkes und der FPC	Parameter, die sich auf alle wesentlichen Eigenschaften aus Tabelle ZA.1 beziehen, insbesondere Brandverhalten für die Klassen A _{fl} , A _{2fl} , B _{fl} und C _{fl} ¹⁾	5.3
	Laufende Überwachung, Beurteilung und Genehmigung der FPC	Parameter, die sich auf alle wesentlichen Eigenschaften aus Tabelle ZA.1 beziehen, insbesondere Brandverhalten für die Klassen A _{fl} , A _{2fl} , B _{fl} und C _{fl} ¹⁾	5.3

¹⁾ Siehe Fußnote zu Tabelle ZA.2



✚ Zuordnung der Aufgaben bei der Bewertung der Konformität für Bodenbeläge nach System 3 (Tabelle ZA.4)

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Auf die Beurteilung der Konformität anzuwendende Abschnitte
Aufgaben für den Hersteller	Werkseigene Produktionskontrolle (FPC)	Parameter, die sich auf alle wesentlichen Eigenschaften aus Tabelle ZA.1 beziehen	5.3
	Erstprüfung durch den Hersteller	Alle wesentlichen Eigenschaften aus Tabelle ZA.1, mit Ausnahme der unten angeführten	5.2
	Erstprüfung durch ein notifizierte Prüfinstitut	Brandverhalten für die Klassen A1 _{fl} , A2 _{fl} , B _{fl} , C _{fl} ²⁾ , D _{fl} und E _{fl} , Dauerhaftigkeit des Brandverhaltens (sofern anwendbar) für dieselben Klassen sowie Emission von Formaldehyd	5.2

2) Siehe Fußnote zu Tabelle ZA.2

✚ Zuordnung der Aufgaben bei der Bewertung der Konformität für Bodenbeläge nach System 4 (Tabelle ZA.5)

Aufgaben		Inhalt der Aufgabe	Auf die Beurteilung der Konformität anzuwendende Abschnitte
Aufgaben für den Hersteller	Werkseigene Produktionskontrolle (FPC)	Parameter, die sich auf alle wesentlichen Eigenschaften aus Tabelle ZA.1 beziehen	5.3
	Probenahme und Erstprüfung	Alle Eigenschaften aus Tabelle ZA.1, die für die vorgesehene Verwendung wesentlich sind, d. h. Freisetzung gefährlicher Stoffe, Gleitverhalten, elektrisches Verhalten und Wärmeleitfähigkeit	5.2



✚ Zertifizierung und Konformitätserklärung im Falle des Systems 1

Wenn Übereinstimmung mit den gestellten Anforderungen erreicht ist, muss die Zertifizierungsstelle ein Zertifikat über die Konformität (**EG-Konformitätszertifikat**) mit den nachfolgend angeführten Informationen ausstellen.

- Name, Anschrift und Kennnummer der Zertifizierungsstelle
- Name und Anschrift des Herstellers oder seines im Europäischen Wirtschaftsraumes (EEA) ansässigen autorisierten Vertreters sowie Herstellungsort
- Beschreibung des Produktes (Typ, Kennzeichnung, Verwendung, ...)
- Vorgaben, denen das Produkt entspricht
- Ggf. besondere Bedingungen, die für die Verwendung des Produkts gelten
- Nummer des Zertifikats
- Bedingungen für die Gültigkeit des Zertifikats (sofern zutreffend)
- Name und Stellung der Person, die berechtigt ist, das Zertifikat zu unterzeichnen

Dieses EG-Konformitätszertifikat berechtigt den Hersteller die CE-Kennzeichnung anzubringen !

Zusätzlich muss der Hersteller für jedes Produkt, das durch ein EG-Konformitätszertifikat abgedeckt ist, eine Konformitätserklärung (**EG-Konformitätserklärung**) ausstellen, die die folgenden Informationen enthält.

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines im Europäischen Wirtschaftsraumes (EEA) ansässigen autorisierten Vertreters
- Name und Anschrift der notifizierten Stelle
- Nummer des beigefügten EG-Konformitätszertifikats
- Name und Stellung der Person, die berechtigt ist, die Erklärung im Namen des Herstellers oder seines autorisierten Vertreters zu unterzeichnen

✚ Zertifizierung und Konformitätserklärung im Falle der Systeme 3 und 4

Wenn Übereinstimmung mit den gestellten Anforderungen erreicht ist, muss der Hersteller eine Erklärung über die Konformität (**EG-Konformitätserklärung**) mit den nachfolgend aufgeführten Informationen ausstellen.

- Name und Anschrift des Herstellers oder seines im Europäischen Wirtschaftsraumes (EEA) ansässigen autorisierten Vertreters sowie Herstellungsort
- Beschreibung des Produktes (Typ, Kennzeichnung, Verwendung, ...)
- Vorgaben, denen das Produkt entspricht
- Ggf. besondere Bedingungen, die für die Verwendung des Produkts gelten
- Name und Anschrift der notifizierten Stelle (Prüfinstitut, nur bei System 3)
- Name und Stellung der Person, die berechtigt ist, die Erklärung im Namen des Herstellers oder seines autorisierten Vertreters zu unterzeichnen

Diese EG-Konformitätserklärung berechtigt den Hersteller das CE-Kennzeichen anzubringen !

Das erwähnte Zertifikat und die erwähnte Erklärung müssen in der (den) Amtssprache(n) des Mitgliedstaates verfügbar sein, in dem das Produkt für den Einsatz vorgesehen ist.



Werkseigene Produktionskontrolle, FPC (Abschnitt 5.3 und Anhang D)

Unter der werkseigenen Produktionskontrolle (FPC) ist die fortlaufende interne Kontrolle der Produktion durch den Hersteller zu verstehen.

Das FPC-System muss Verfahren, regelmäßige Untersuchungen, Prüfungen und/oder Beurteilungen umfassen und auf Folgendem beruhen:

Kontrolle der Rohstoffe

Der Hersteller muss sicherstellen, dass Roh- und Grundstoffe seinen festgelegten Anforderungen entsprechen. Bei der Festlegung erforderlicher Prüfungen müssen die Kontrollen durch den Lieferanten und der dokumentierte Nachweis der Übereinstimmung berücksichtigt werden.

Prozesskontrolle

Um Produkte herzustellen, die dieser Europäischen Norm entsprechen, muss der Hersteller seinen Produktionsprozess überwachen und die Untersuchungen und Prüfungen durchführen, wie in der Dokumentation des Produktionskontrollsystems beschrieben.

Kalibrierplan

Prüfeinrichtungen sind entsprechend einem Kalibrierplan zu kalibrieren und/oder gegen Einrichtungen oder Referenzmaterialien zu prüfen, die auf entsprechende international oder national anerkannte Referenznormale zurückverfolgt werden können. Die Mindesthäufigkeit der Kalibrierung ist im Handbuch des Herstellers aufzuführen.

Prüfung der Endprodukte - Direktprüfung

Der Hersteller muss die Endprodukte regelmäßig prüfen. Die Prüfungen sind in Übereinstimmung mit den Norm-Prüfverfahren durchzuführen, die in dieser Norm festgelegt sind; im Falle einer indirekten Prüfung ist nach diesen Festlegungen vorzugehen. Die Proben sind in Übereinstimmung mit dem Prüfplan des Herstellers in regelmäßigen Abständen aus jeder Produktionseinheit zu entnehmen.

Prüfung der Endprodukte – Indirekte Beurteilung

Normalerweise ist die Prüfung nach dem in dieser Produktnorm vorgegebenen Prüfverfahren durchzuführen, jedoch ist auch eine indirekte Beurteilung zulässig. Die indirekte Beurteilung ist als Nachweis einer festgelegten Eigenschaft X durch eine andere Eigenschaft Y definiert, wenn für das fragliche Produkt eine bekannte Beziehung zwischen diesen beiden Eigenschaften besteht und diese Beziehung nachgewiesen werden kann.

Für jedes indirekte Prüfverfahren, das am Produktionsort angewandt wird, sind die Stichprobenanweisung und die Übereinstimmungskriterien für die indirekte Eigenschaft unter Berücksichtigung der entsprechenden Beziehung zwischen dem direkten und dem indirekten Prüfverfahren festzulegen.



Untersuchung und Prüfstatus der Produkte

Die Produkte oder die Produktgruppen sind so zu kennzeichnen, dass die Konformität bzw. Nichtkonformität des Produktes oder der Produktgruppe in Bezug auf die durchgeführten Untersuchungen und Prüfungen aufzeigen.

Alle Ergebnisse der Untersuchung, Kalibrierung und Prüfung sind zusammen mit den nachfolgenden Angaben aufzuzeichnen:

- Beschreibung des Produkts oder der Produktgruppe
- Herstellungsdatum
- Prüfverfahren
- Prüfergebnis
- Unterschrift der Person, die die Untersuchung durchgeführt hat

Wenn Produkte nicht den Anforderungen dieser Norm entsprechen, sind die Maßnahmen, die einzuleiten sind, um die Situation zu korrigieren (z. B. weitere Prüfungen, Modifizierung des Herstellungsprozesses, Verwerfen oder Nachbessern des Produktes, etc.), in den Aufzeichnungen des Herstellers festzuhalten. Die Aufzeichnungen des Herstellers sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Rückverfolgbarkeit

Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter sind verantwortlich für die Aufbewahrung aller Aufzeichnungen über einzelne Produkte oder Produktchargen, einschließlich der damit verbundenen Einzelheiten und Merkmale der Herstellung, sowie der Aufzeichnungen darüber, an wen diese Produkte oder Chargen zuerst verkauft wurden. Die einzelnen Produkte oder Produktchargen und die entsprechenden Einzelheiten zur Herstellung müssen vollständig identifizierbar und zurückverfolgbar sein.



Produktparameter, die das Brandverhalten beeinflussen

Die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Produktparameter beeinflussen das Brandverhalten von Bodenbelägen. Bei der Prüfung einer Produktgruppe im Rahmen der Erstprüfung gelten die Vorgaben dieser Tabelle.

Parameter	Kommentare
Zusammensetzung	Jeder Bodenbelag, der sich hinsichtlich Zusammensetzung, Aufbau oder Oberflächenschicht von den anderen unterscheidet, ist separat zu prüfen.
Dicke	Wird ein Bodenbelag mit einer Reihe unterschiedlicher Nenndicken hergestellt, ist dies bei der Prüfung zu berücksichtigen. Es sind mindestens die größte und die geringste Dicke (mit jeweils einer Prüfung) zu prüfen; für die ungünstigsten Bedingungen ist eine vollständige Prüfreihe durchzuführen. Die Klassifikation bestimmt sich aus den ungünstigsten Bedingungen.
Masse je Flächeneinheit oder Dichte	Wird ein Bodenbelag mit einer Reihe unterschiedlicher Nennmassen je Flächeneinheit bzw. Dichten hergestellt, ist dies bei der Prüfung zu berücksichtigen. Es sind mindestens die größte und die geringste Masse je Flächeneinheit oder Dichte (mit jeweils einer Prüfung) zu prüfen; für die ungünstigsten Bedingungen ist eine vollständige Prüfreihe durchzuführen. Die Klassifikation bestimmt sich aus den ungünstigsten Bedingungen.
Oberflächenstruktur	Wird ein Bodenbelag mit einer Reihe unterschiedlicher Oberflächenstrukturen hergestellt und ist davon auszugehen, dass dies das Brandverhalten beeinflusst, ist es bei der Prüfung zu berücksichtigen. Es ist jede Oberflächenstruktur (mit einer Prüfung) zu prüfen; für die ungünstigsten Bedingungen ist eine vollständige Prüfreihe durchzuführen. Die Klassifikation bestimmt sich aus den ungünstigsten Bedingungen.
Farbe und Auslegung	Farbe und Auslegung eines Bodenbelages haben keinen Einfluss auf das Brandverhalten, es sei denn, dass sich durch die Änderung der Farbe und der Auslegung die Zusammensetzung oder andere der oben angeführten Parameter ändern.



KENNZEICHNUNG und ETIKETTIERUNG (EN 14041, Abschnitt 6 und Anhang ZA)

Produkte, die den Anforderungen dieser Europäischen Norm entsprechen, sind vom Hersteller eindeutig und unauslöschlich, entweder auf der Verpackung oder einem Aufkleber, mit den nachfolgenden Informationen zu kennzeichnen:

- ✚ **Nummer und Ausgabejahr dieser Europäischen Norm**, d. h. **EN 14041:2004**
- ✚ **Kennzeichen des Herstellers** oder Zulieferers
- ✚ **Produktbezeichnung und Chargennummer** (möglicherweise kodiert)

Das CE-Konformitätskennzeichen, das aus den Buchstaben „CE“ nach der Richtlinie 93/68/EWG besteht, muss (sofern zutreffend), zusammen mit der Nummer des Konformitätszertifikats auf der Verpackung erscheinen.

Der Hersteller oder sein im Europäischen Wirtschaftsraum (EEA) ansässiger autorisierter Vertreter ist dafür verantwortlich, dass das CE-Kennzeichen angebracht wird, bevor das Produkt auf dem Markt kommt.

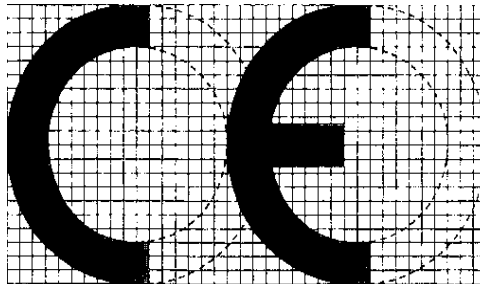
Das CE-Konformitätskennzeichen muss auch, zusammen mit folgenden zusätzlichen Angaben, auf den beigefügten Handelsdokumenten erscheinen:

- ✚ Kennzeichen der Zertifizierungsstelle (nur bei Produkten, die der Drittstellenzertifizierung (System 1) unterliegen)
- ✚ Nummer dieser Europäischen Norm (d. h. EN 14041)
- ✚ Beschreibung des Produkts (z. B. EN 1307, EN 649, EN 651 etc.)
- ✚ Name oder Kennzeichen des Herstellers
- ✚ die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das CE-Kennzeichen angebracht wurde
- ✚ die Nummer des EG-Konformitätszertifikates (nur bei Produkten, die der Drittstellenzertifizierung (System 1) unterliegen)
- ✚ **wenn anwendbar, Angaben zur Kennzeichnung der Eigenschaften des Produkts auf der Grundlage dieser Norm, d. h.**
 - **Klasse und Unterklasse des Brandverhaltens**
 - **Gehalt an Pentachlorphenol (sofern zutreffend)**
 - **Freisetzung von Formaldehyd (sofern zutreffend)**
 - **Wasserdichtigkeit (sofern zutreffend)**
 - **Gleitverhalten**
 - **Elektrisches Verhalten (sofern zutreffend)**
 - **Wärmeleitfähigkeit (sofern zutreffend)**

Die Option „keine Leistung (NPD)“ darf verwendet werden, wenn die Eigenschaft für einen bestimmten vorgesehenen Verwendungszweck im Bestimmungs-Mitgliedsstaat keinen gesetzlichen Anforderungen unterliegt.



Beispiel einer CE-Kennzeichnung für ein Produkt, das ohne weitere Prüfungen in die Klasse E_{fl} für das Brandverhalten eingestuft wurde



AnyCo Ltd, PO Box

05

EN 14041

Polyvinylchlorid-Bodenbelag mit Schaumschicht zur Verwendung in Gebäuden (EN 651)

Brandverhalten: Klasse E_{fl} (siehe EN 14041, Tabelle 3)

Gleitwiderstand: DS

Formaldehyd: E1

ANHANG: Normenverzeichnis

NORMATIVE VERWEISUNGEN (EN 14041, Abschnitt 2)

Norm	Kurzbezeichnung
EN 548	Spezifikation für Linoleum mit und ohne Muster
EN 649	Homogene und heterogene PVC-Bodenbeläge, Spezifikation
EN 651	PVC-Bodenbeläge mit einer Schaumstoffschicht, Spezifikation
EN 652	PVC-Bodenbeläge mit einem Rücken auf Korkbasis, Spezifikation
EN 653	Geschäumte PVC-Bodenbeläge , Spezifikation
EN 654	PVC-Flex-Platten , Spezifikation
EN 687	Spezifikation für Linoleum mit und ohne Muster mit Korkmentrücken
ENV 717-1	Bestimmung der Formaldehydabgabe, Prüfkammer-Methode
ENV 717-2	Bestimmung der Formaldehydabgabe, Gasanalyse-Methode
EN 1081	Elastische Bodenbeläge, Bestimmung des elektrischen Widerstandes
EN 1815	Elastische und textile Bodenbeläge, Beurteilung des elektrostatischen Widerstandes
EN 1816	Spezifikation für homogene und heterogene ebene Elastomer-Bodenbeläge mit Schaumstoffbeschichtung
EN 1817	Spezifikation für homogene und heterogene ebene Elastomer-Bodenbeläge
EN 12199	Spezifikation für homogene und heterogene profilierte Elastomer-Bodenbeläge
EN 12466	Elastische Bodenbeläge, Begriffe
EN 12524	Wärme- und feuchteschutztechnische Eigenschaften, Tabellierte Bemessungswerte
EN 12673	Gaschromatische Bestimmung einiger ausgewählter Chlorphenole in Wasser
EN 13238	Brandverhalten von Bauprodukten, Konditionierungsverfahren und allgemeine Regeln für die Auswahl von Trägerplatten
EN 13329	Laminatböden; Spezifikationen, Anforderungen und Prüfverfahren
EN 13501-1	Klassifizierung des Brandverhaltens von Bauprodukten
EN 13553	PVC-Bodenbeläge zur Anwendung in besonderen Nassräumen, Spezifikation
EN 13893	Elastische, laminierte und textile Bodenbeläge, Messung des Gleitreibungskoeffizienten von trockenen Bodenbelagsoberflächen



NORMATIVE VERWEISUNGEN (Fortsetzung)

Norm	Kurzbezeichnung
EN ISO 9239-1	Brandverhalten von Bodenbelägen, Bestimmung des Brandverhaltens bei Beanspruchung mit einem Wärmestrahler
EN ISO 11925-2	Brandverhalten von Bauprodukten, Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung
ISO 1957	Machine-made textile floor coverings; Selection and cutting of specimens for physical tests
ISO 2424	Textile floor coverings; Vocabulary
ISO 6356	Textile floor coverings; Assessment of static electrical propensity, Walking Test
ISO 10965	Textile floor coverings; Determination of electrical resistance
ISO 11379	Textile floor coverings – Laboratory cleaning process using spray extraction



WEITERE NORMEN (EN 14041, Anhang A)

Norm	Kurzbezeichnung
EN 548	Spezifikation für Linoleum mit und ohne Muster
EN 649	Homogene und heterogene PVC-Bodenbeläge, Spezifikation
EN 650	PVC-Bodenbeläge mit einem Rücken aus Jute oder Polyestervlies oder auf Polyestervlies mit einem PVC-Rücken, Spezifikation
EN 651	PVC-Bodenbeläge mit einer Schaumstoffschicht, Spezifikation
EN 652	PVC-Bodenbeläge mit einem Rücken auf Korkbasis, Spezifikation
EN 653	Geschäumte PVC-Bodenbeläge , Spezifikation
EN 654	PVC-Flex-Platten , Spezifikation
EN 655	Platten auf einem Rücken aus Presskork mit einer PVC-Nutzschicht, Spezifikation
EN 686	Spezifikation für Linoleum mit und ohne Muster mit Schaumrücken
EN 687	Spezifikation für Linoleum mit und ohne Muster mit Korkmentrücken
EN 688	Spezifikation für Korklinoleum
EN 1307	Textile Bodenbeläge, Einstufung von Polteppichen
EN 1470	Textile Bodenbeläge; Einstufung von Nadelvlies-Bodenbelägen, ausgenommen Polvlies-Bodenbeläge
EN 1816	Spezifikation für homogene und heterogene ebene Elastomer-Bodenbeläge mit Schaumstoffbeschichtung
EN 1817	Spezifikation für homogene und heterogene ebene Elastomer-Bodenbeläge
EN 12104	Spezifikation für Presskorkplatten
EN 12199	Spezifikation für homogene und heterogene profilierte Elastomer-Bodenbeläge
EN 13297	Textile Bodenbeläge, Einstufung von Polvlies-Bodenbelägen
EN 13329	Laminatböden; Spezifikationen, Anforderungen und Prüfverfahren
EN 13413	PVC-Bodenbeläge mit einem Rücken aus Fasermaterial, Spezifikation
EN 13553	PVC-Bodenbeläge zur Anwendung in besonderen Nassräumen, Spezifikation
EN 13845	PVC-Bodenbeläge mit erhöhtem Gleitwiderstand, Spezifikation
EN 14085	Elastische Bodenbeläge, Spezifikation für Fußbodenpaneele für lose Verlegung
EN 14215	Textile Bodenbeläge, Einstufung von maschinengefertigten abgepassten Polteppichen und Läufern
EN 14521	Spezifikation für ebene Elastomer-Bodenbeläge mit oder ohne Schaumunterschicht mit einer dekorativen Schicht
EN 14565	Bodenbeläge auf Basis synthetischer Thermoplaste; Spezifikation

